

Schutzauftrag der Jugendhilfe

unter besonderer Berücksichtigung der Anrufungsverpflichtung des Jugendamtes gegenüber dem Familiengericht, der Inobhutnahme und dem Umgang mit Gefährdungsmeldungen

Thomas Trenczek

Gliederung

1	Schutzauftrag im Kontext	1
2	Anrufungsverpflichtung des Jugendamtes	2
2.1	Kindeswohlgefahr	3
2.2	Mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrabwendung	7
2.3	Vorrang öffentlicher Hilfen	8
3	Inobhutnahme (§ 8a Abs. 3 Satz 2, § 42 SGB VIII)	9
4	Umgang mit Gefährdungsmeldungen	12
5	Beteiligung freier Träger	17
6	Literatur	18

1 Schutzauftrag im Kontext

Durch das zum 01.10.2005 in Kraft tretende Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) wurden substantielle Änderungen des SGB VIII vorgenommen, die insbesondere den „Schutzauftrag“ der Jugendhilfe bei Gefährdungen des Kindeswohl betreffen. Ausgelöst wurden die Neuregelung durch zum Teil heftige Diskussionen über die sog. Garantenstellung und –pflichten der sozialpädagogischen Fachkräfte für die von ihnen betreuten Minderjährigen und ihre Familien (vgl. dazu Bringewat 2001; Morsberger/Restemeier 1997; Meysen NJW 2003, 3369; Trenczek ZfJ 2002, 383). Freilich ist dieser „Schutzauftrag“ der Jugendhilfe nicht neu, die neuen Regelungen konkretisieren lediglich den bereits in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII normierten Handlungsauftrag („Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“) sowie die bisherigen Regelungen des SGB VIII. Das betrifft insbesondere die bisher in § 50 Abs. 3 SGB VIII a.F. regelte **Anrufungsverpflichtung** des Jugendamtes, die wortgleich in § 8a Abs. 3 SGB VIII eingefügt und somit „vor die Klammer“ in das erste Kapitel in die allgemeinen Vorschriften gezogen wurde. Wesentlich neue, gegenüber den bisherigen Vorschriften (vgl. z.B. §§ 42, 50 Abs. 3) weiterreichende Eingriffsbefugnisse des Jugendamtes enthält § 8a nicht. In § 42 SGB VIII wurden die Regelungen der **Inobhutnahme** als sozialpädagogische Krisenintervention neu gefasst und erweitert. Insbesondere wurde die Befugnis des Jugendamtes zur Wegnahme (bzw. „Herausnahme“) des Kindes auch auf den Herrschaftsbereich der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten selbst ausgeweitet.

Die hieraus und im Zusammenspiel mit den Regelungen zur Kooperation mit den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII) entwickelten Standards im **Umgang mit Gefährdungsmeldungen** verlangen von der Jugendhilfe sowohl im kommunikativ-methodischen Bereich höchste fachliche Kompetenzen als auch in rechtlicher Hinsicht komplexe und schwierigste Abwägungen, die gleichzeitig die Grenzen des jugendhilferechtliche Leistungsgedankens beschreiben.

Im folgenden werden einige wesentliche rechtliche Grundlagen und Hinweise im Hinblick auf diese drei Aspekte des Schutzauftrages der Jugendhilfe (Anrufungsverpflichtung des Jugendamtes gegenüber dem Familiengericht, Inobhutnahme, Umgang mit Gefährdungsmeldungen) gegeben. Dies ist im Rahmen einer Expertise aber schon aus Platzgründen nur begrenzt möglich. Im Hinblick auf Detailfragen und spezifische Praxisprobleme wird auf die ausführliche Kommentierung des Verfassers insbesondere zu den §§ 8a Abs. 3, 42 sowie Vor§ 50, § 50 und § 50-Anhang in der neuen Auflage des Frankfurter Kommentars zum SGB VIII (5. Auflage, 2006) sowie auf die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) herausgegebene, sehr empfehlenswerte Praxisanleitung des Kinderschutz-Zentrums Berlin „Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen“ (2000) verwiesen.

2 Anrufungsverpflichtung des Jugendamtes

Nach § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII muss das Jugendamt das zuständige Gericht anrufen (**Anrufungspflicht**), **wenn** es das Tätigwerden des Gerichts für die Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen für erforderlich hält. Das Jugendamt selbst ist grundsätzlich nicht zu Eingriffen in das Elternrecht befugt, sondern nur das Familiengericht. Aus der Handlungspflicht des Abs. 3 lassen sich **keine** über die Einschaltung des Gerichts hinaus reichenden **Eingriffsbefugnisse** des Jugendamts ableiten. Das Jugendamt soll auch bei Gefährdungen des Kindeswohls zunächst auf seine sozialpädagogischen Hilfe- und Unterstützungsaufgaben konzentriert bleiben, das Jugendamt hilft dem Kind oder dem Jugendlichen in einer für ihn gefährdenden und nicht anders abwendbaren Situation unter Umständen aber auch, indem es das Gericht einschaltet. Bei akuten, dringenden Gefahren für das Kindeswohl können vom Jugendamt im ersten Notzugriff lediglich vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen nach § 42 SGB VIII ergriffen, in diesem Zusammenhang aber kein unmittelbarer Zwang (Gewalt) angewendet werden. Hier ist das Jugendamt auf eine gut funktionierende Kooperation mit der Polizei angewiesen. Zur Abwehr unmittelbarer Gefahren stehen den Mitarbeitern der Jugendhilfe sonst - wie anderen Bürgern auch - lediglich die Notwehr- und -hilferechte (vgl. §§ 32 ff. StGB) zur Verfügung.

Bei der Frage, **ob** das Jugendamt das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält (d.h. bei der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes), steht diesem ein **Beurteilungsspielraum** zu (Frankfurter Kommentar § 8a Rz. 35; Kunkel LPK § 50 Rz 16 spricht von einer „Einschätzungsprärogative“), nicht aber ein Ermessen (d.h. Rechtsfolgen nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten auszuwählen). Wird die Anrufung des Familiengerichts zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung für erforderlich gehalten, dann muss das Gericht eingeschaltet werden. Kann die Gefährdung ohne Eingriff in die Personensorge abgewendet werden, so bedarf es keiner Anrufung des Gerichtes. Aufgrund des Beurteilungsspielraumes muss sich ein ggf. im Rahmen einer gerichtliche Überprüfung nachträglich tätig werdendes Verwaltungs- bzw. Strafgericht (insoweit also nicht das Familiengericht!) darauf beschränken, ob von falschen Tatsachen ausgegangen wurde, Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden, sachfremde Erwägungen maßgebend waren oder andere allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe oder Beurteilungsrichtlinien (z.B. Gleichheitsgebot) nicht beachtet wurden.

Im Hinblick auf die zum Schutz von Minderjährigen für notwendig gehaltene gerichtliche Intervention ist von den Fachkräften des Jugendamtes vor der Anrufung des Familiengerichtes damit dreierlei zu prüfen,

- ob eine **Gefährdungslage** i.S.d. § 1666 BGB vorliegt
- ob die **Eltern** nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung selbst abzuwenden (vgl. § 1666 Abs. 1 BGB) und damit verbunden
- ob die Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch private wie öffentliche Hilfen, insbesondere durch **Leistungen** und Angebote **der Jugendhilfe**, begegnet werden kann.

2.1 Kindeswohlgefahr

Personensorgerechtliche Entscheidungen nach §§ 1666, 1666a BGB stehen alleine dem Familiengericht zu. Ungeachtet dessen hat das Jugendamt eine eigene Prüfungspflicht im Hinblick auf die Voraussetzungen der Anrufung, die eine selbständige, fachliche Einschätzung der Gefährdungslage nach § 1666 BGB beinhalten. In der Praxis verzichten die sozialpädagogischen Fachkräfte allerdings häufig auf eine eigene Gefährdungsprognose und orientieren sich an der erwartbaren Entscheidungsfindung des Gerichts (vgl. Münder/Mutke/Schöne 2000, 191 ff.). Rechtsstaatlich und fachlich bedenklich ist die zu beobachtende Praxis mancher JA-Mitarbeiter, im konkreten Einzelfall sich zur Absicherung im Vorfeld telefonisch und informell mit dem FamG zu verständigen oder gar den Inhalt ihrer Stellungnahme abzustimmen (vgl. Koenig von und zu Warthausen 2004, 165f).

Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach § 1666 Abs. 1 BGB vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Minderjährigen durch die subjektive Ungeeignetheit (Unvermögen, „Versagen“) der Sorgerechtsinhaber, die elterliche Sorge verantwortlich wahrzunehmen, beeinträchtigt oder gefährdet wird (vgl. Frankfurter Kommentar 2006 Anhang § 50 Rz. 23 ff.; m.w.Nw.). Der Gesetzgeber hat dabei das Erziehungsunvermögen vier Idealtypen zugeordnet:

a) **missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge.** Hierbei handelt es sich mithin um einen falschen, rechtswidrigen Gebrauchs der Elternverantwortung. Eine nur ungeschickte, mangelnde Verhaltensweise der Eltern fällt nicht darunter. Von besonderer Bedeutung ist insoweit das nun ausdrücklich in § 1631 Abs. 2 BGB normierte Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung, wobei allerdings die Folgen der Verletzung dieses Rechts noch umstritten sind (vgl. Huber/Scherrer FamRZ 2001, 799f.). Führten früher nur übermäßige „Züchtigungen“ (z.B. Misshandlung eines ½ jährigen Kindes, um es zum Essen zu bringen; Schläge gegen 1jährige Tochter) und deren Duldung durch anderen Elternteil oder Lebenspartner zu einer Entziehung des Sorgerechts, können heute Körperstrafen nicht mehr als gerechtfertigte Erziehungsmaßnahmen anerkannt werden, ohne dass jedoch jede Überreaktion, Schwäche und Überforderung von Eltern einen Sorgerechtsmissbrauch darstellt. Es muss sich vielmehr um ein **eklatantes, aktives Fehlverhalten** handeln. Nicht notwendig ist ein zielgerichtetes Ausnutzen des Sorgerechts zum Schaden des Kindes, ausreichend ist, dass die Eltern aufgrund ihrer Grundhaltung heraus die Kindesinteressen nicht berücksichtigen (vgl. LG Berlin FamRZ 1980, 285 f.). Von der Rspr. dokumentierte Einzelfälle (vgl. Münchner-Kommentar/Olzen § 1666 Rz. 57 ff.; Staudinger-Coester § 1666 Rz. 88 ff.) betreffen z.B.: Selbstmordversuch mit Tötungsversuch am Kinde, sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung; Weigerung, das Kind operieren oder eine Bluttransfusion vornehmen zu lassen; nicht vertretbare Einwilligung in medizinische Experimente an dem Minderjährigen; Ausbeuten der Arbeitskraft, durch Anhalten zum Betteln oder sonstigen, strafbaren oder sexuellen Handlungen; Abhalten vom Besuch der Schule; „erstickende Erziehungshaltung“, grobe Erziehungsfehler (z.B. schroffer Wechsel der religiösen Erziehung, Tobsuchtsanfälle der Eltern, Ausweisung aus dem Elternhaus; Verhinderung des Kontaktes zum geschiedenen, aber umgangsberechtigten Elternteils; extrem häufiger Wohnsitzwechsel; unzulässige Wegnahme des Kindes von Pflegeeltern; missbilligenswerte Einwirkung auf die Willensbildung einer 16jährigen schwangeren Jugendlichen, Zwang zur Abtreibung; Hineinzingen in vereinbarte Ehe oder ungeeigneten Beruf). Nicht jede Interessenskollision oder Entscheidung gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen stellt eine Kindeswohlgefährdung dar. Mitunter ist die Abgrenzung sehr schwierig (z.B. nicht immer Sorgerechts-

missbrauch bei Verweigerung einer Abtreibung oder bei einem Verbot bestimmte Fächer zu studieren); es kommt letztlich immer auf die Umstände des konkreten Einzelfalles an.

b.) **Vernachlässigung des Minderjährigen.** Im Unterschied zur ersten Fallgruppe ist hier ein passives Fehlverhalten der Eltern gemeint, die Untätigkeit trotz entsprechender Handlungs- und Betreuungsnotwendigkeit, insb. im Hinblick auf Pflege, Ernährung, Bekleidung, Aufsicht und Fürsorge, z.B. Verwahrlosung der Wohnverhältnisse, mangelnde Versorgung der Kinder wegen häufigen Wechsels der Lebenspartner und Wohnsitze, passives Unterlassen ärztlicher Versorgung, Duldung des Herumstreunens des Minderjährigen., unterlassene Anmeldung im Kindergarten bei gleichzeitiger emotionaler Vernachlässigung; mangelnde Beaufsichtigung des regelmäßigen Schulbesuchs; lange Abwesenheitszeiten insbesondere wg. Drogenabhängigkeit oder Straffälligkeit.

c.) **unverschuldetes Versagen der Eltern.** Diese Fallgruppe dient als sog. Auffangtatbestand, um einen möglichst lückelosen Schutz der Kinder zu gewährleisten. Beispiele sind hier die Duldung der missbräuchlichen Ausübung des Sorgerechts durch anderen Elternteil; Krankheit und Unfall, Alkohol- und andere Drogenabhängigkeit der Eltern; Gleichgültigkeit, Labilität und Antriebsarmut der Eltern oder andere Gründe, die den Eltern ein Handeln unmöglich machen (z.B. Sektenangehörige verweigern die medizinisch notwendige ärztliche Behandlung des Kindes).

d.) **Verhalten Dritter:** Die elterliche Erziehungsverantwortung verlangt, dass das Kind nicht nur vor eigenen Fehlhandlungen verschont, sondern auch vor Gefahren durch das Verhalten anderer Personen (z.B. Zuhälter, Drogenabhängige, Straftäter) geschützt wird. Hier gibt es einige Überschneidungsbereiche zur dritten Fallgruppe des unverschuldeten Versagens.

Im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 GG ist die Sorgerechtsentscheidung nach § 1666 BGB der schärfste staatliche Eingriff in die elterliche Erziehungsverantwortung. Deshalb ist bei allen Tatbestandsvoraussetzungen eine **restriktive Norminterpretation** erforderlich. Nach bisheriger Rechtsprechung konkretisiert sich das Kindeswohl oft erst durch seine Gefährdung aufgrund eines „elterlichen Versagens“. Aufgrund des Zwangscharakters der sorgerechtlichen Entscheidung müsse deshalb das „Milieu, in das das Kind hineingeboren wird und dessen positiven wie negativen Gegebenheiten es schicksalhaft ausgesetzt ist“ (OLG Hamm ZfJ 1983, 274, 277f.; ZfJ 1984, 364, 370) berücksichtigt werden (zur unterschiedlichen Auslegung des Kindeswohlbegriffs im Leistungsbereich der Jugendhilfe zur Überwindung von Benachteiligung, vgl. Frankfurter Kommentar 2006, Vor § 50 Rz. 5). Freilich legitimiert dies keine „milieubedingten“ Misshandlungen und Missbräuche. Im Wesentlichen geht es darum, insbesondere bei der Fallgruppe der Vernachlässigung, die

Beurteilungsmaßstäbe nicht zu eng anzulegen, so dass schichtenspezifische Vorurteile über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung entscheiden (Münchener-Kommentar/Olzen § 1666 Rz. 103; Staudinger-Coester § 1666 Rz. 115). Ein Kind ist nicht schon deshalb vernachlässigt, weil (vorwiegend aus der Mittelschicht stammende) Sozialarbeiter/innen „das Kind anders erziehen würden“ oder dem Kind in einer Pflegefamilie günstigere Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden könnten (OLG Hamm 17.01.1984 – 15 W 339/83 - ZfJ 1994, 370; Palandt/Diederichsen § 1666 Rz. 3, 18). Auch eine um das Wohl gefährdeter Kinder besorgte Jugendhilfe muss die rechtsstaatlich begründeten Freiheitsrechte der Eltern ernst nehmen. Die Elternverantwortung besteht auch dann, wenn die Familiensituation nicht dem bürgerlichen Idealbild der Familie entspricht. Andererseits setzt § 1666 BGB, zumindest in der 3. Fallgruppe, im Hinblick auf das „elterliche Versagen“ kein Elterverschulden voraus (BayObLG FamRZ 1997, 1553 f.). Das im normativen Denken verankerte Kausalitätserfordernis beschränkt sich im Rahmen von § 1666 BGB darauf, dass Sorgerechtsverstöße, die das Kindeswohl nicht gefährden, auch keine Maßnahmen des FamG nach sich ziehen dürfen (Münchener-Kommentar/Olzen § 1666 Rz. 38). Im Fall von Krankheit, Unfallfolgen, negativen Einflüssen des sozialen Umfelds mögen die Eltern zwar hierfür nicht verantwortlich sein und sie keine Schuld treffen, ungeachtet dessen sieht § 1666 BGB insoweit (unverschuldetes Versagen der Eltern) einen lückenlosen Schutz der Kinder bei Kindeswohlgefährdungen vor.

Eine **Gefährdung** liegt vor, wenn die durch objektive Anhaltspunkte begründete Sorge besteht, dass die Situation bei ausbleibender Intervention gegenwärtig oder zumindest unmittelbar zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung oder Schädigung des (körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des) Kindes führt (Palandt-Diederichsen § 1666 Rz. 16 ff.; Münchener-Kommentar/Olzen § 1666 Rz. 49 ff.). Für die eher präventiv orientierte Jugendhilfe ist dies gelegentlich schwer auszuhalten, wobei freilich der Unterschied zwischen Hilfeorientierung einerseits und staatlichem Zwangseingriff andererseits gelegentlich aus dem Blick gerät (hierzu Frankfurter Kommentar 2006, Vor § 50 Rz. 5). Es muss deshalb besonders darauf hingewiesen werden, dass aus einem - zur Abwendung von Benachteiligungslagen aufgrund des jugendhilferechtlichen Präventionsgrundsatzes schon frühzeitig begründbaren - „**erzieherischen Bedarf**“, z.B. im Hinblick auf die Erziehungshilfen, noch nicht auf eine Kindeswohlgefährdung geschlossen werden darf. Nur andersherum gilt: liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, ist ein erzieherischer Bedarf auf jeden Fall gegeben, so dass geeignete und erforderliche Hilfen zur Erziehung gerade auch zur Abwendung der Kindeswohlgefahr vom Jugendamt angeboten werden müssen.

In der Praxis geht es im Wesentlichen um die extreme Vernachlässigung, die körperliche und seelische Misshandlung oder den (insbesondere sexuellen) Missbrauch von Kindern durch ihre eigenen Angehörigen, um Minderjährige, deren Versorgung durch Ausfall der Eltern (Sucht, Krankheit, Unfall) gefährdet ist sowie um Kinder und Jugendliche, die sich aufgrund eines exzessiven Alkohol- und Drogenkonsums selbst gefährden oder den Gefahren der Straße, der Kriminalität und des Prostitutions- und Drogenmilieus ausgesetzt sind. Nach der Untersuchung von Münder, Mutke und Schone (2000, 99 ff.) stellt die Vernachlässigung die am häufigsten (65%) festgestellte Gefährdungslage dar, die zu einer Einbeziehung des Gerichts Anlass gegeben hat. Ihr folgen die seelische Misshandlung in etwas mehr als ein Drittel der Fälle sowie jeweils in etwa ein Viertel der Fälle die körperliche Gewalt gegen das Kind bzw. die Erwachsenenkonflikte um das Kind z.B. im Rahmen von Trennung- und Scheidung. Es sind also nicht in erster Linie gewaltsame Übergriffe (körperliche Misshandlung und sexueller Missbrauch), die die Situation gefährdeter Kinder und Jugendlicher bestimmen, sondern (extreme) Formen der Mangelversorgung durch überforderte oder in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkte Eltern. Dabei sind von Vernachlässigung zwar alle Altersgruppen betroffen, der Schwerpunkt liegt jedoch deutlich bei den unter Dreijährigen, bei denen in nahezu $\frac{3}{4}$ der Fälle Vernachlässigung als Hauptgefährdungskategorie angegeben wird. Die Folgen dieser Mangelversorgung äußern sich ganz überwiegend in Verhaltensauffälligkeiten der Kinder aber auch in Depressionen, einer verzögerten intellektuellen und motorischen Entwicklung, in Sprachproblemen und körperlichen Krankheiten (Münder, Mutke und Schone 2000, 105).

2.2 Mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrabwendung

Das Vorliegen einer Gefährdungslage allein reicht weder für sorgerechtliche Entscheidungen noch für eine Anrufung des Gerichts aus. Voraussetzung für den Eingriff in die Personensorge ist als sog. negatives Tatbestandsmerkmal des § 1666 BGB auch die fehlende Abwendungsfähigkeit und/oder -bereitschaft der Personensorgeberechtigten (Eltern). Es spielt keine Rolle, ob sie in der Lage aber unwillig, oder willig aber unfähig sind, die Gefahr abzuwenden. Dieses Erfordernis soll Eltern im Rahmen ihres Erziehungsvorranges zur Selbsthilfe zu bewegen. Im Hinblick auf Art 6 Abs. 2 GG besteht der Jugendhilfeauftrag insoweit darin, Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen primär gemeinsam mit den Eltern abzuwenden. In diesem Zusammenhang stellt sich dann ggf. auch die Frage nach den zur Verfügung stehenden Hilfen, insbesondere der Jugendhilfeleistungen (s.u. 2.3). Entscheidend ist aber vor allem die Frage, wie die Hilfen definiert und angelegt sein müssen, damit es zu einer **Veränderung im elterlichen Bewusstsein und Verhalten** und damit der Lebenssituation der Kinder kommen kann. Während früher vor allem die Sachverhaltsermittlung und die Bewertung der Informationen als das wesentliche Praxisproblem angesehen

hen wurde, wächst in der Jugendhilfe heute darüber hinaus die Erkenntnis, dass die gemeinsame Reorganisation des Familienlebens zur langfristigen Sicherung des Kindeswohl die größte Herausforderung darstellt.

2.3 Vorrang öffentlicher Hilfen

Liegt ein Gefährdung des Kindeswohls vor und fehlt die Abwendungsbereitschaft oder -fähigkeit der Eltern, so darf das FamG nur dann in die Personensorge eingreifen, diese beschneiden oder entziehen, wenn die Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch private wie öffentliche **Hilfen**, insbesondere durch Leistungen und Angebote der Jugendhilfe, begegnet werden kann. Das Familiengericht muss bei allen Entscheidungen das verfassungsrechtliche **Subsidiaritätsprinzip** bzw. **Verhältnismäßigkeitsgebot** beachten. Das in § 1666a Abs. 1 Satz 1 BGB im Hinblick auf die Trennung des Kindes von seinen Eltern hervorgehobene Verhältnismäßigkeitsgebot ist ein allgemeiner, aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) abgeleiteter Verfassungsgrundsatz, der für alle familienrechtlichen Entscheidungen, z.B. Ermahnungen, Gebote und Verbote, (einstweilige) Anordnungen und Beschränkungen gilt. Insoweit besteht ausdrücklich ein **Vorrang von Jugendhilfe-** und anderen öffentlichen Leistungen. Geeignete Hilfen sind deshalb – bei Vorliegen der entsprechenden Leistungsvoraussetzungen – schon im Vorfeld zu initiieren.

Das FamG kann nicht selbst Leistungen der Jugendhilfe anordnen oder das Jugendamt zur Gewährung einer bestimmten Jugendhilfeleistung oder anderen Aufgaben (z.B. der Beaufsichtigung von Umgangsregelungen) anweisen (das kann nur das Verwaltungsgericht), sondern lediglich die Eltern verpflichten, vom Jugendamt angebotenen Hilfen in Anspruch zu nehmen (zur **Steuerungsverantwortung** des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren, vgl. Frankfurter Kommentar 2006 § 36a Rz. 17 ff., Vor § 50 Rz. 11) und bei Leistungsverweigerung des Jugendamts verwaltungsrechtliche Schritte zu unternehmen (MüKo/Olzen § 1666 Rz. 177). Das Jugendamt muss mit seinen Angeboten, Hilfen, Methoden und Kompetenzen versuchen, zusammen mit den Eltern die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Ist es hierzu allerdings nicht in der Lage und liegt der Tatbestand der Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB) bei gleichzeitig fehlender Abwendungsbereitschaft bzw. Abwendungsfähigkeit der Eltern vor, so ist der mögliche Widerspruch zwischen Leistungserbringung nach dem SGB VIII durch das Jugendamt und dem personensorgerechten Eingriff des Gerichtes reduziert, der **Schutz von Kindern und Jugendlichen** hat eindeutigen **Vorrang**. Insoweit ergänzen sich der Hilfe- und Schutzauftrag des Jugendamts (durch Leistung und die Erfüllung anderer Aufgaben) und die justizielle Entscheidung zur Sicherung des Kindeswohls. Freilich, auch das muss betont werden, ist der Schutz von Kindern nachhaltig nicht schon durch den Sorgerechtseingriff und der ggf. daraus folgenden Trennung von ih-

ren Eltern gesichert, der sorgerechtliche Eingriff kann auch Zugangs- und Entwicklungswege verbauen.

3 Inobhutnahme (§ 8a Abs. 3 Satz 2, § 42 SGB VIII)

§ 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII dient der Einordnung der Inobhutnahme in den Gesamtkontext des Schutzauftrags. Die bisher in §§ 42 und 43 a. F. SGB VIII geregelten vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wurden durch das KICK 2005 systematisch neu geordnet und in einer Vorschrift zusammengefasst. Die künstliche Aufspaltung der bisherigen Regelung von Schutzgewährung und (nur teilweise geregelter) Herausnahme (§ 43 a.F. SGB VIII) wurde aufgegeben. Mit „Inobhutnahme“ ist jetzt nicht mehr nur die (betreuende) Schutzgewährung als solche gemeint, vielmehr wurden mit der neuen Regelung Anlass und Handlungsprogramm, Befugnisse und Pflichten des Jugendamts ihrer inneren Logik entsprechend normiert. Inhaltlich – im Hinblick auf Ablauf und Handlungsprogramm - hat sich aber zur bisherigen Rechtslage und den u.a. im Frankfurter Kommentar (4. Aufl. 2003) beschriebenen Standards der Krisenintervention nichts Wesentliches geändert. Klarer sind nun aber insbesondere die Zugänge und Kompetenzen des Jugendamts geregelt, fachliche Verfahrens- und Handlungsstandards werden deutlicher hervorgehoben. Insbesondere wurde die Befugnis zur Wegnahme auch auf den Kreis der PSB selbst ausgeweitet.

Der Hauptanwendungsfall der Praxis, die Inobhutnahme von gefährdeten Kindern und Jugendlichen, die sich bei ihren Eltern aufhalten, war bislang nicht geregelt. Eine ausdrückliche Befugnis des JA, Kinder oder Jugendliche im Fall ihrer Gefährdung ihren Eltern bzw. PSB selbst wegzunehmen, bestand bislang nicht (hierzu ausführlich Frankfurter Kommentar 4. Aufl. 2003, § 42 Rz. 13 f. m.w.N.; Trenczek ZfJ 1999, 372). Jugendamtsmitarbeiter, die im Gefahrenfall handeln, taten dies bislang in einer rechtlichen Grauzone und handelten in gefährlichen Notsituationen zum Schutz der Kinder mit viel Zivilcourage. Sie verhielten sich allerdings im Hinblick auf die strafrechtliche Bewertung ihres Tuns nur dann rechtmäßig, wenn eine Notwehrsituation (§ 32 StGB) oder ein sog. rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) vorlag und damit keine andere Intervention als die Wegnahme des Kindes auch gegen den Willen der Eltern möglich war, um die dringende Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden. Dies ist mit der Neuregelung durch das KICK 2005 überwunden. Zugunsten eines effektiven Kindesschutzes wurde mit der Neufassung 2005 die in der Praxis meistens Herausnahme genannte **Befugnis zur Wegnahme** des Kindes von einer anderen Person deshalb ausdrücklich in Abs. 1 Satz 2 a.E. geregelt, ohne hierbei die personensorgeberechtigten Eltern auszunehmen.

§ 42 SGB VIII n.F. (vgl. auch § 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII) beginnt zunächst rechtsmethodisch stimmig in **Abs. 1** Satz 1 Nr. 1 bis 3 mit den **Anlässen** (also den Tatbestandsvoraussetzungen) und regelt anschließend Inhalt und Ablauf (die Rechtsfolgen) der Inobhutnahme. § 42 SGB VIII sieht nun im Hinblick auf den Anlass der Krisenintervention drei unterschiedliche Fallgruppen vor: die sog. Selbstmelder, die akute Kindeswohlgefährdung sowie die Schutzgewährung für unbegleitete ausländische Minderjährige (Frankfurter Kommentar 2006, § 42 Rz. 6 ff.). Anders als vor der Novellierung ist nun nicht mehr nur von der **Verpflichtung**, sondern auch der **Berechtigung** zur Inobhutnahme die Rede. Unterhalb der Eingriffsschwelle des § 42 SGB VIII ist damit eine entsprechende Intervention des Jugendamts unzulässig. In Abs. 1 Satz 2 werden die **Befugnisse** des Jugendamts zur Heraus- bzw. Wegnahme sowie zur Unterbringung beschrieben (Frankfurter Kommentar 2006, § 42 Rz. 20 ff.). Daran schließt sich in **Abs. 2** Satz 1 die Pflicht zur eigentlichen, sozialpädagogischen Arbeit, die primäre Situations- und Perspektivenklärung mit dem Kind bzw. den Jugendlichen an (Frankfurter Kommentar 2006, § 42 Rz. 26 ff.). In Abs. 2 Satz 2 bis 4 werden die Verfahrensschritte und Aufgaben zusammengefasst und die rechtlichen Befugnisse des Jugendamts bei der Durchführung der Inobhutnahme klargestellt. **Abs. 3** richtet den Blick auf die Eltern und ausdrücklich auf die sich bereits unmittelbar aus Art. 6 Abs. 2 GG ergebende Pflicht des Jugendamts zur Zusammenarbeit mit den Personensorgerechtsberechtigten und Erziehungsberechtigten hingewiesen (Frankfurter Kommentar 2006, § 42 Rz. 36 ff.). Kommt es zu einem Widerspruch der Eltern bleibt es wie bislang bei der vorrangigen Herausgabepflicht und im fortdauernden Gefährdungsfall bei der Einschaltung des FamG (Abs. 3 Satz 2 Nr. 2; Frankfurter Kommentar 2006, § 42 Rz. 40 ff.). In **Abs. 4** werden erstmals Beendigungstatbestände definiert (Frankfurter Kommentar 2006, § 42 Rz. 47 ff.). **Abs. 5** regelt unverändert die engen Grenzen der freiheitsentziehenden Maßnahmen (Frankfurter Kommentar 2006, § 42 Rz. 56 ff.). In **Abs. 6** findet sich eine klarstellende Regelung im Hinblick auf die Anwendung von Gewalt (Frankfurter Kommentar 2006, § 42 Rz. 76 ff.).

Eine Befugnis und Verpflichtung des JA zur Inobhutnahme ergibt sich neben den Fällen der sog. Selbstmelder vor allem, wenn es eine **dringende Gefahr für das Wohl** des Minderjährigen erfordert, diese nicht anders abgewendet, die PSB nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§§ 8a Abs. 3 Satz 2, 42, Abs. 1 Nr. 2). Im Hinblick auf die **Art der** dem Kind oder Jugendlichen drohenden **Gefahr** ist nicht auf den polizeilichen Gefahrenabwehrbegriff abzustellen, vielmehr ist der **Maßstab des § 1666 BGB** zu Grunde zu legen (hierzu s.o. 2.1). Die Neuregelung 2005 verweist bereits in den Tatbestandsvoraussetzungen von Abs. 1 Nr. 2a auf die Vordringlichkeit einer mit den Personensorgeberechtigten zu erzie-

lenden einvernehmlichen Regelung. Die Schwere und Häufigkeit einer Kindeswohlgefährdung ist nicht immer offenkundig und vielfach zwischen Eltern und den Mitarbeitern des JA umstritten. Von den Fachkräften wird mitunter eine sehr komplexe Abwägung innerhalb kürzester Zeit verlangt. Für eine Inobhutnahme muss die Gefahr für das Wohl des Kindes von solchem Gewicht sein, dass ein Abwarten (insb. auf eine Entscheidung des Familiengerichts) nicht zumutbar ist. Dabei müssen die tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung **objektiv** erkennbar sein, auch wenn insoweit keine überhöhten Anforderungen an die in der Krisensituation (*ex ante*) vorgenommenen **Gefahrenprognose** zu stellen sind. Stellt sich hinterher rückblickend (*ex post*) heraus, dass die Gefahrenlage nicht bestanden hat, so macht dies die Inobhutnahme nur dann rechtswidrig, wenn die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Intervention nicht sorgfältig, d.h. fachgerecht, geprüft worden waren (vgl. DIJuF JAmt 2004, 313 f.). Nur dann trifft das handelnde Jugendamt das **Risiko der Fehleinschätzung** und die damit verbundenen Folge, auf den Kosten der nicht rechtmäßigen Intervention sitzen zu bleiben. Zu weiteren Details im Hinblick auf Inhalt und Verfahren der Inobhutnahme vgl. die Kommentierung des Verfassers zu § 42 im Frankfurter Kommentar 2006.

Die Krisensituation erfordert es, dass entsprechende Hilfen sofort und rund um die Uhr, zu jeder Tages- und Nachtzeit verfügbar sind. Immerhin findet mehr als die Hälfte der Inobhutnahmen in der Zeit nach 17 Uhr, nachts und am Wochenende statt (Statistisches Bundesamt 2005, Vorläufige Schutzmassnahmen 2004 Tab. 6). Neben der leichten geographischen Erreichbarkeit der Jugend- schutz- oder zumindest von Anlaufstellen ist deshalb eine funktionierende 24stündige Rufbereitschaft des JA unabdingbar, weil nur das Jugendamt als Hoheitsträger die Inobhutnahme verfügen kann.

Über die akute Krisenintervention hinaus ist die Inobhutnahme gleichzeitig der **Einstieg in einen Hilfeplanungsprozess** (§ 42 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 5; vgl. § 36), insbesondere, wenn die Minderjährigen und ihre Familien bislang noch keinen Kontakt zum Jugendamt hatten. Im Hinblick auf die oftmals unterschiedlichen funktionalen Zuständigkeiten haben sich Konzepte als vorteilhaft erwiesen, in denen die Verantwortung für die Krisenintervention (Inobhutnahme) und Hilfeplanung innerhalb eines Jugendamts organisatorisch stärker gebündelt werden (vgl. z.B. **Clearingstelle** JA Hannover). Stammen die Kinder und Jugendlichen aus einem anderen Jugendamtsbereich, sollte das **Heimatjugendamt** alsbald von der Inobhutnahme informiert werden. Auch wenn es im Rahmen der Inobhutnahme darum geht, erste Perspektiven für einen gelingenden Alltag zu entwickeln, kann ohne Einschaltung des für den Leistungsbereich zuständigen Jugendamts eine Hilfeplanung nicht verbindlich durchgeführt oder Zusagen im Hinblick auf weiterführender Hilfen gemacht werden.

Lässt sich mit den Eltern eine einvernehmliche Regelung nicht erarbeiten und kommt es im Rahmen einer Inobhutnahme zum Widerspruch, liegt es **nicht** im (Auswahl-)Ermessen des Jugendamts, welche der beiden Rechtsfolgen (§ 42 Abs. 3 S. 2, Nr. 1: Übergabe des Kindes oder Nr. 2: Anrufung des FamG) es wählt. Verlangen die Eltern das Kind heraus und ist für das Jugendamt in diesem Fall keine Kindeswohlgefahr zu erkennen, muss ihnen das Kind aufgrund der vorrangigen Elternverantwortung (Art. 6 Abs. 2 GG) übergeben werden, wenn sich die Jugendamtsmitarbeiter nicht einer rechtswidrigen Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB) strafbar machen wollen. Andererseits, führt die Herausgabe nach der Einschätzung des Jugendamtes zu einer Kindeswohlgefahr, dann darf das JA den Minderjährigen nicht herausgeben, sondern muss das Familiengericht unverzüglich (d.h. hier: sofort) informiert werden. Diese Risikoeinschätzung muss fachlichen Standards genügen und dokumentiert werden. Sie darf nicht im ungefähren oder „gefühlten“ Bereich verbleiben (zur Fehler in der Gefahrenprognose vgl. oben).

Das Gesetz gibt eine genaue Zeitgrenze für die **Dauer** der Inobhutnahme zurecht nicht vor. Krisenintervention muss auf die konkrete Konflikt- und Notlage im Einzelfall gerichtet sein und trägt keine pauschale Begrenzung auf einen bestimmten Zeitraum. Sie **darf und muss** erst beendet werden, wenn die (Hilfe auslösenden und damit gleichzeitig normativen) Voraussetzungen der Inobhutnahme nicht mehr vorliegen. § 42 Abs. 4 sieht lediglich zwei **Beendigungsformen** – Übergabe an die PSB/EB oder Überleitung in eine andere Hilfeform - vor. Die Inobhutnahme endet hierbei nicht schon mit Verlassen des Unterbringungsortes, sondern erst mit der **Übergabe** des Mj. in die Obhut der PSB/EB. Die bei der Begleitung und Rückführung anfallenden Aufwendungen sind damit Kosten der Inobhutnahme und deshalb von dem zuständigen JA zu tragen. Im Hinblick auf die 2. Alternative kann es in der Praxis Probleme geben, wenn mit der Entscheidung über die Hilfgewährung die tatsächliche Hilfeleistung noch nicht unmittelbar einsetzt, z.B. weil ein Platz der bewilligten Hilfeleistung nicht verfügbar ist (vgl. Meysen/Schindler JAmt 2004, 462). Im Hinblick auf die in §§ 1 ff. niedergelegten Grundsätze und Handlungsmaximen der Jugendhilfe und insbesondere der Schutzverpflichtung nach § 8a darf eine Inobhutnahme nicht beendet werden, bevor nicht eine **Überleitung in eine andere Hilfeform tatsächlich erfolgt** ist, wenn der Minderjährige nicht zwischenzeitlich gefahrlos an seine Eltern übergeben werden kann.

4 Umgang mit Gefährdungsmeldungen

Schon aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 8a SGB VIII ergibt sich, dass das Jugendamt von der Gefährdungslage **Kenntnis** haben muss, um handeln zu können. Der Schutzauftrag verpflichtet die Jugendamtsmitarbeiter nicht, überall eine Gefährdung von Kindern zu vermuten. Freilich sind

sie verpflichtet, (auch **anonymen**) Hinweisen nachzugehen. Eine solche Datenerhebung ist sowohl im Hinblick auf §§ 8a, 50 SGB VIII als auch im Hinblick auf eine ggf. notwendige Krisenintervention (§ 42 SGB VIII) erforderlich und deshalb bei Einhaltung der (aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes) gebotenen Sorgfalt auch datenschutzrechtlich zulässig (§§ 61, 62 Abs. 1 SGB VIII). Dabei sind auch bei einem anonymen Hinweis die erforderlichen Informationen zunächst beim Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2, S. 1 SGB VIII), d.h. es sind nicht sofort die Nachbarn oder die Schule zu befragen, sondern immer erst der Kontakt zu der Familie zu suchen und ihre Mitwirkung zu gewinnen. Insoweit sind gut gemeinte Ratschläge, zur Sicherheit vorab Erkundigungen im Umfeld einzuholen (vgl. Dt. Städtetag 2003, 227), für das Behördenhandeln in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsrechtsstaat sehr bedenklich. Ist aufgrund der konkreten, differenzierten Information der Melder von einer unmittelbaren Gefahrensituation auszugehen, so bedarf es ohnehin keines Ausforschens im sozialen Nahbereich mehr, vielmehr muss in diesen Fällen zur Abwendung akuter Gefahren für Leib und Leben ggf. unter Hinzuziehung von Polizei und Ärzten interveniert werden.

Liegt nach allem, was man weiß, kein akuter Notfall vor, der zu sofortigen Schutzmaßnahmen zwänge, so muss die Risikoeinschätzung gemeinsam mit den Betroffenen erfolgen. Besonders geeignet ist ein – nur im Ausnahmefall der akuten Gefahr nicht angekündigter – **Hausbesuch**. Dieser, der Zutritt zur Wohnung kann vom Jugendamt allerdings nicht erzwungen werden (vgl. Art. 13 GG Unverletzlichkeit der Wohnung), es gibt insoweit keine Pflicht zur Duldung des Hausbesuchs. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch einmal darauf, dass die Mitarbeiter des Jugendamtes keine Befugnis zur Gewaltanwendung (sog. unmittelbarer Zwang) haben, diese steht im Rahmen der Gefahrenabwehr nur der Polizei zu. Eskaliert die Situation, so stehen den Mitarbeitern der Jugendhilfe zur Abwehr unmittelbarer Gefahren - wie anderen Bürgern auch - lediglich die Notwehr- und -hilferechte (vgl. §§ 32 ff. StGB) zur Verfügung. Der Hausbesuch sollte bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung stets durch zwei Mitarbeiter erfolgen, nicht nur um bei Eskalationen angemessene Handlungsoptionen zu haben (z.B. Deeskalationsgespräch mit den Eltern durch einen Mitarbeiter während sich der andere um das Kind kümmern, die Polizei verständigen, usw. kann), sondern die weitere Risikoeinschätzung auf eine intersubjektive Wahrnehmungsbasis stützen zu können.

Es versteht sich von selbst, dass die Meldung einer Gefährdungslage, die Erkenntnisse und Erfahrungen des Hausbesuches sowie der gesamte weitere Hilfeprozess differenziert und für Dritte nachvollziehbar zu **dokumentieren**, aber nicht (nur) bürokratisch zu verwalten ist (vgl. Dt. Städtetag 2003, 227f). Die Meldung ist vielfach schon Teil des Beziehungsgeflechts, in dem sich das

Kind befindet und in welches der Helfer, das Jugendamt einbezogen werden soll. Die verschiedenen Formen von Selbst- und Fremdmeldungen bedürfen unterschiedliche Formen des Umgangs (hierzu Kinderschutzzentrum Berlin 2000, 92f.) Bei akuten (telefonischen) **Fremdmeldungen**, sei es durch Angehörige, professionelle Melder, Dritte oder anonyme Meldungen, sollte insbesondere folgende **Fragen** geklärt werden:

- Wie alt ist das Kind? (gerade Säuglinge können in Versorgungsnotlagen schnell in akute Gefährdungssituationen und in Lebensgefahr geraten)
- Was hat der Melder wann, wie oft, wie wahrgenommen?
- Wer hat hierüber Kenntnis? Was wurde bereits unternommen?
- In welcher Beziehung steht der Meldende zum Kind und seiner Familie?
- Was erwartet der Melder vom Jugendamt?
- Welche Möglichkeiten der Intervention hat der Meldende? Was hat er bereits selbst unternommen?
- Welche Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu der Familie und dem Melder gibt es?

Bei **Selbstmeldern** stellt man immer wieder fest, dass sie im ersten Kontakt nur selten eine Miss-handlung oder einen Missbrauch direkt und ausdrücklich ansprechen. Ein besonders sensibler Ton, eine offene Einladung zum Gespräch und andere möglichst niederschwellige Angebote können hier einen persönlichen Zugang und Vertrauen eröffnen.

Im weiteren muss es darum gehen, die Gefährdungssituation mit den Betroffenen wenn irgend möglich gemeinsam zu klären und die notwendigen Schritte einvernehmlich zu vorzunehmen. Nach § 8a Abs. 3 SGB VIII sollen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitwirken. Gerade beim Erstkontakt muss es deshalb darum gehen, einen **Zugang** zu finden, Brücken zu bauen, tragfähige Beziehung zu entwickeln und Vertrauen aufzubauen (hierzu Kinderschutzzentrum Berlin 2000, 96 ff.; Kohaupt JAmt 2005, 218 ff.). Eine Gefährdungslage ist nicht schon deshalb indiziert, weil Eltern sich anfangs weigern, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. **Verweigerung und Widerstand** sind aus vielen Gründen, z.B. Unsicherheit, schlechten Erfahrungen mit Ämtern, Betonung der Familienautonomie, u.a. nachvollziehbar. Hier haben die JA-Mitarbeiter die Bürde der in der Vergangenheit vielfach eingriffsorientierten Aufgabenwahrnehmung zu tragen und das Vertrauen der Eltern (zurück) zu gewinnen. Die Schwere und Häufigkeit einer das Kindeswohl gefährdenden Situation ist nicht immer offenkundig und vielfach zwischen Eltern und den Mitarbeitern des ASD umstritten. Von den Fachkräften wird mitunter eine sehr komplexe Abwägung innerhalb kürzester Zeit verlangt.

Die Risiko- und Gefährdungseinschätzung gelingt nach Erfahrungen der Praxis am Besten anhand einer Beantwortung folgender vier Fragen (Kinderschutzzentrum Berlin 2000, 111 ff.; vgl. auch Dormagen 2001, 89; Deutscher Städtetag 2003, 226 ff.):

1. **Gewährleistung des Kindeswohls:** Inwieweit ist das Wohl des Kindes/Jugendlichen durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
2. **Problemakzeptanz:** Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. **Problemkongruenz:** Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. **Hilfeakzeptanz:** Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Problematisch wird die Anwendung dieser Fragen, wenn sie in ein starres Punktesystem skaliertes Bewertungsraster fließen, welches die besonderen Dynamiken des Einzelfalles nicht immer angemessen erfassen kann. So mag eine aus Sicht überforderter Jugendamtsmitarbeiter vorliegende mangelnde Problemakzeptanz und –kongruenz der Eltern bei einer (aufgrund anonymer Hinweise) nur vermeintlich vorliegenden Kindeswohlgefährdung durchaus gerechtfertigt sein, „Widerstand“ überbewertet und eine für die Familie verhängnisvolle Behördendynamik in Gang gesetzt werden. Ebenso problematisch ist das Vertrauen auf eine (vermeintliche) Problemakzeptanz in Fällen, in denen bereits eine kurzfristige Mangelversorgung oder Misshandlung zu erheblichen Gefahren für Säuglinge und andere Kinder führen kann, die dann in dieser Situation mangels Selbsthilfemöglichkeiten völlig schutzlos sind. In Zweifelsfällen und im Hinblick auf akute, schnelle Interventionen spielen letztlich folgende Faktoren eine wichtige Rolle

- Alter, Gesundheit und Selbsthilfekompetenz des Kindes.
- Schwere und Ausmaß sowie Häufigkeit und Gegenwärtigkeit der Gefährdung/Beeinträchtigung/Schädigung.
- Zugang zu den Eltern und Bereitschaft der Eltern, Unterstützung zuzulassen.

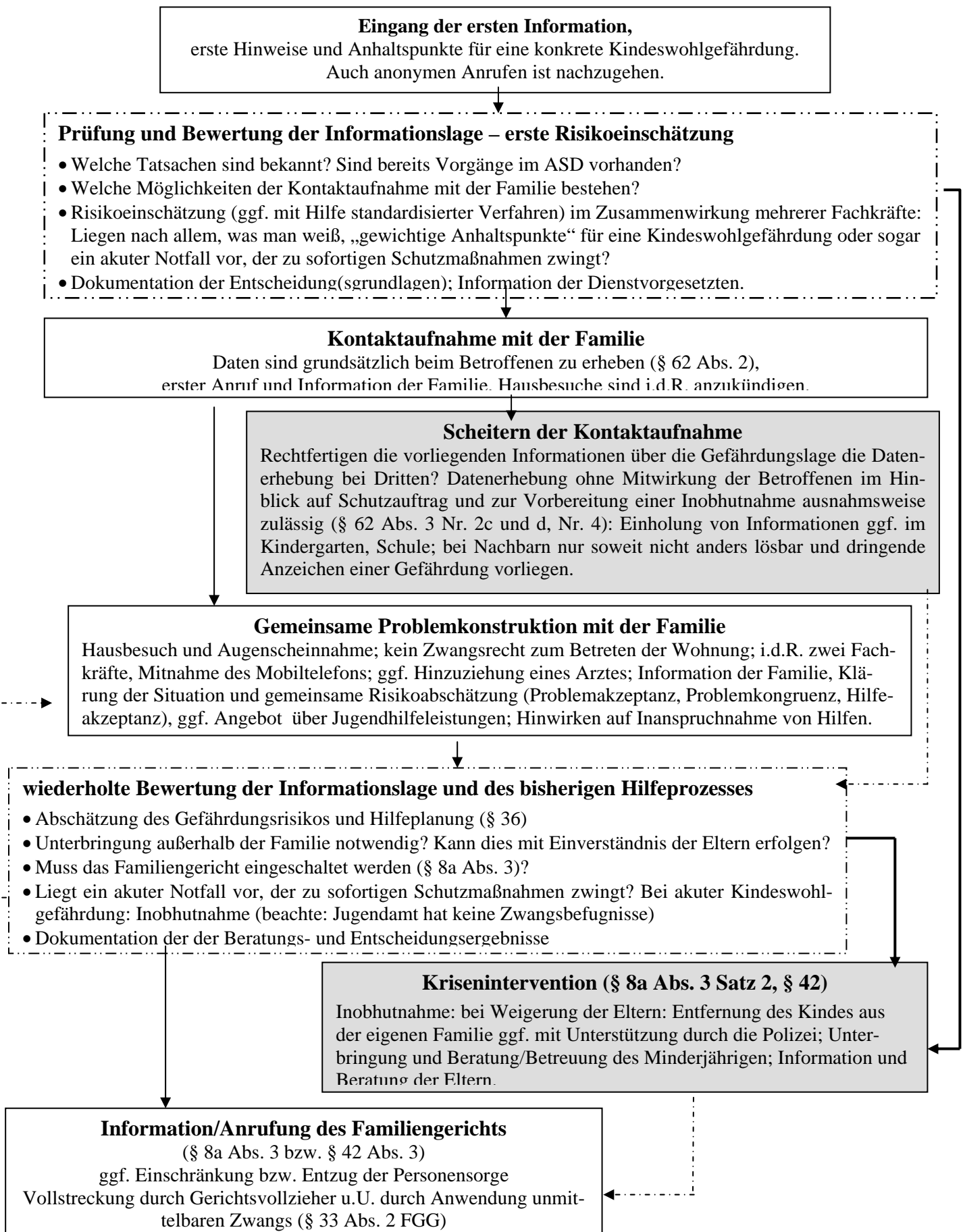
Für eine sofortige Inobhutnahme und Fremdunterbringung spricht in der Regel

- Ausfall der Eltern,
- Erhebliche Misshandlung/sexueller Missbrauch,
- Verweigerung akut notwendiger ärztlicher Behandlungen,
- Selbstmord des Kindes.

Aus dem Schutzauftrag des Jugendamts ergibt sich ein in der nachfolgenden Übersicht dargestellter idealtypischer Ablauf des Vorgehens bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, insbesondere im **Umgang mit Gefährdungsmeldungen** (vgl. auch Kinderschutzzentrum Berlin 2000, 92 ff.).

Übersicht:

Umgang mit Gefährdungsmeldungen im Jugendamt – Idealtypisches Vorgehen bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Kindeswohlgefährdung



Beteiligung freier Träger

Auch die Träger der freien Jugendhilfe sind in den Schutzauftrag der Jugendhilfe eingebunden. Schon § 1 Abs. 3 Nr. 3 spricht insoweit nicht nur von der öffentlichen Jugendhilfe sondern von der Jugendhilfe insgesamt. Durch Vereinbarungen sind Ziel, Inhalt und Verfahren der übertragenen Aufgabenwahrnehmung, Kooperation, Datenschutz, Informationsaustausch auch im Hinblick auf die Schutzverpflichtung klar zu regeln (vgl. Frankfurter Kommentar 2006 § 8a Rz. 23 ff.). Im Hinblick auf die Gefahreinschätzung sind Ansprechpartner der freien Träger zunächst stets die Jugendämter. Aber auch eine direkte Information und **Übermittlung von Stellungnahmen** und sonstigen Daten durch den freien Träger an das Familiengericht ist im Rahmen der nach §§ 76 Abs. 1, 50 übertragenen Mitwirkung grundsätzlich zulässig (vgl. Frankfurter Kommentar 2006 § 50 Rz. 34).

Auch im Hinblick auf die Krisenintervention durch Inobhutnahme ist eine Beteiligung anerkannter freier Träger nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 76 Abs. 1 SGB VIII möglich. Oft werden sog. Jugend-
schutzstellen und Bereitschaftspflegestellen von freien Trägern zur Verfügung gestellt, nicht zuletzt weil ein einzelnes Jugendamt nicht alle notwendigen, zielgruppenspezifischen Unterbringungsmöglichkeiten in eigener Regie vorhalten kann. Zwar können die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe bei der Durchführung „anderer Aufgaben“ nach § 76 Abs. 1 SGB VIII beteiligt oder die anderen Aufgaben zur Ausführung vollständig übertragen werden. „Durchführung“ und „Ausführung“ betrifft aber nicht die hoheitlichen Eingriffsbefugnisse. Mangels einer entsprechenden gesetzliche Regelung ist deshalb die hoheitliche Befugnis, durch Verwaltungsakt zu entscheiden, ob eine Inobhutnahme erfolgt, nicht übertragbar (Frankfurter Kommentar 2006 § 42 Rz. 86) Das bedeutet, dass eine **Inobhutnahme ohne oder erst aufgrund der nachträglichen Einschaltung des Jugendamts unzulässig ist**. Dies gilt auch dann, wenn Selbstmelder bei Einrichtungen der freien Jugendhilfe um Inobhutnahme bitten. Schon deshalb muss im Jugendamt eine 24stündige Rufbereitschaft des Jugendamtes vorgehalten werden.

Wenn anerkannte freie Träger im Rahmen der Inobhutnahme tätig werden, bleiben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgabe verantwortlich (§ 76 Abs. 2). Im Rahmen des zwischen dem öffentlichen und anerkannten freien Trägers bestehenden öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis sind die freien Träger im Hinblick auf die Entscheidungen, ob eine Inobhutnahme durchgeführt oder beendet werden soll, gebunden. Eine darüber hinaus gehende, generelle Weisungsabhängigkeit, z.B. im Hinblick auf die Art und Weise der Durchführung der Inobhutnahme, verstieße aber gegen die vom SGB VIII vorgesehene Struktur der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern.

6 Literatur

- Bringewat, P.: Tod eines Kindes – Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken, 2. Aufl., Baden-Baden 2001
- Deutscher Städtetag: Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns; Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Festlegung fachlicher Standards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls; Jugendamt 2003, S. 226.
- Stadt Dormagen (Hrsg.): Programm- und Prozessqualität –ein Katalog, PPQ Kinderschutz; Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe; 2001.
- Frankfurter Kommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe: hrsg. von Münder u.a.; 5. Auflage 2006.
- Huber, P./Scherrer, H.: Die Neuregelung zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung; FamRZ 2001, S. 797.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin: „Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen“; 9. Auflage, Berlin 2000.
- Kohaupt, G.: Hurry slowly! Oder:; Was man nicht kann erfliegen, muss man erhinken – Konflikthafter Kontakt zu Eltern bei Kindeswohlgefährdung; JAmt 2005, 218 ff.
- Meysen, T.: Tod in der Pflegefamilie: Verletzung von Kontrollpflichten im Jugendamt; NJW 47, 2003, S. 3369.
- Meysen, Th./Schindler, G. (2004). Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Hilfreiches Recht beim Helfen. Jugendamt 10/2004, S. 449-466.
- Koenig von und zu Warthausen, B.: Das Kindeswohl in der Praxis der Jugendämter und Familiengerichte im Land Brandenburg und im Freistaat Bayern bei Inobhutnahme und Herausnahme gemäß §§ 42, 43 SGB VIII; Osnabrück 2004.
- Mörsberger, T./Restemeier, J. (Hrsg.): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamts bei Kindesvernachlässigung, Neuwied 1997.
- Münchener-Kommentar: BGB – Bürgerliches Gesetzbuch; München 2002 (zit.: Münchener-Kommentar/Bearbeiter)
- Münder, J./Mutke, B./Schone, R.: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Votum, Münster 2000.
- Münder, J. u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe; 4. Aufl. 2003; 5. Auflage 2006 (im Druck)
- Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 64. Auflage, München 2005
- Staudinger, J.v.: Kommentar zum Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 4, Familienrecht, München 2004
- Trenczek, T.: Recht und Praxis der Jugendhilfe – Rechtsstellung der Eltern, Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung; Zentralblatt für Jugendrecht 10/1999; S. 369-377.
- Trenczek, T. Garantenstellung und Fachlichkeit, ZfJ 2002, S. 383.